



## **Richtlinien zur Berufseinführung der Kindergarten- und Volksschullehrkräfte im Kanton St.Gallen**

Der Erziehungsrat erlässt gestützt auf Art. 28ter des Kindergartengesetzes<sup>1</sup> und auf Art. 62bis sowie Art. 77 des Volksschulgesetzes<sup>2</sup> folgende Richtlinien zur Berufseinführung der Kindergarten- und Volksschullehrkräfte:

### **I. Organisation**

1. Die Berufseinführung findet im ersten Dienstjahr nach der Grundausbildung der Kindergarten- und Volksschullehrkräfte unter der Leitung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) statt. Die PHSG ist verantwortlich für die Organisation, die Durchführung und die Kontrolle der Berufseinführung.
2. Die Berufseinführung umfasst folgende Elemente:
  - a) eine Start- und eine Abschlussveranstaltung;
  - b) die individuelle Begleitung der Berufseinsteigenden durch das lokale Mentorat;
  - c) die Begleitung der Berufseinsteigenden in Lerngruppen durch das regionale Mentorat;
  - d) die spezifische Weiterbildung.
3. Der Schulrat bezeichnet geeignete Lehrkräfte<sup>3</sup> als lokale Mentorinnen bzw. Mentoren und setzt diese nach Möglichkeit stufenspezifisch ein. Die lokalen Mentoratspersonen übernehmen die kollegiale Praxisberatung und die Einführung in die Gegebenheiten der Schuleinheit. Die PHSG führt die lokalen Mentorinnen und Mentoren in ihre Aufgabe ein.
4. Die PHSG rekrutiert regionale Mentorinnen sowie Mentoren und bildet diese für ihre Funktion, die Beratung von Lerngruppen (6 bis 8 Berufseinsteigende), speziell aus. Sie kann gleichwertige Vorbildungen anerkennen.
5. Die PHSG organisiert in Zusammenarbeit mit den regionalen Mentorinnen und Mentoren sowie der kantonalen Lehrerweiterbildung die obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen während der Berufseinführung und die fakultativen Angebote im zweiten Dienstjahr der Lehrkräfte.
6. Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule, die nach ihrer Grundausbildung ihre erste Stelle antreten, absolvieren die Berufseinführung wie folgt:
  - a) Lehrkräfte mit einem Pensum von 50 oder mehr Stellenprozenten besuchen alle obligatorischen Veranstaltungen der Berufseinführung;
  - b) Lehrkräfte mit einem Pensum zwischen 25 und 49 Stellenprozenten werden obligatorisch von einem lokalen Mentorat in die Praxis eingeführt. Fakultativ besuchen sie die weiteren Angebote der Berufseinführung;
  - c) Die Schulgemeinden regeln die Betreuung von Lehrkräften mit einem Pensum unter 25 Stellenprozenten bzw. mit einer befristeten Praktikumsstelle oder einer Stellvertretung unter sechs Monaten;

---

<sup>1</sup> sGS 212.1

<sup>2</sup> sGS 213.1

<sup>3</sup> unter Berücksichtigung des von der PHSG ausgearbeiteten Anforderungsprofils

- d) Berufseinsteigende mit ausserkantonalen oder ausländischen Diplomen besuchen neben den obligatorischen Veranstaltungen während der Berufseinführung eine spezielle Veranstaltung des Beratungsdienstes Schule für diese Gruppe von Lehrkräften;
  - e) in besonderen Einzelfällen entscheidet die PHSG über die Berufseinführung.
7. Die Volksschulträger melden dem zuständigen Prorektorat der PHSG unmittelbar nach der Anstellung die Lehrkräfte, welche die Berufseinführung absolvieren, und die Person, die für das lokale Mentorat zuständig ist.
8. Ab dem zweiten Dienstjahr ist der Beratungsdienst Schule für die allfällige Unterstützung der Lehrkräfte zuständig.

## **II. Finanzen**

9. Der Kanton trägt die Kosten der lokalen und regionalen Mentorate sowie der kursorischen Weiterbildung. Die Volksschulträger tragen die Kosten für die Entlastung der Berufseinsteigenden im ersten Dienstjahr und die Spesen für die Weiterbildung.
10. Die lokalen Mentorinnen und Mentoren werden für die Betreuung einer berufseinsteigenden Lehrkraft oder eines entsprechenden Tandems je Jahr mit 0,5 Jahreswochenlektionen entlastet. Die regionalen Mentorinnen und Mentoren erhalten für ihre Tätigkeit mit einer Lerngruppe je Jahr 1,2 Jahreswochenlektionen Entlastung und eine von der PHSG zu bestimmende Funktionszulage. Der Schulrat stellt der PHSG Ende des Schuljahres diese Kosten in Rechnung.
11. Die Berufseinsteigenden werden während der Berufseinführung wie folgt entlastet:
- a) Lehrkräfte mit einem Pensum von 50 oder mehr Stellenprozenten werden um eine Jahreswochenstunde entlastet;
  - b) Lehrkräfte mit einem Pensum von 25 bis 49 Stellenprozenten werden um eine halbe Jahreswochenstunde entlastet;
  - c) Lehrkräfte mit einem Pensum unter 25 Stellenprozenten und solche, die ein Praktikum oder eine Stellvertretung unter sechs Monaten absolvieren, erhalten keine Entlastung.

## **III. Schlussbestimmungen**

12. Diese Richtlinien werden für Kindergarten- und Primarlehrkräfte ab 1. Mai 2006, für Oberstufenlehrkräfte ab 1. Mai 2007 angewendet.
13. Bis zum 31. August 2007 ist die Pädagogische Hochschule Rorschach für die Berufseinführung der Kindergarten- und Primarlehrkräfte und die Pädagogische Hochschule St.Gallen für die Berufseinführung der Oberstufenlehrkräfte verantwortlich. Ab 1. September 2007 ist die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen für die Berufseinführung verantwortlich.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:  
Werner Stauffacher, Generalsekretär ED